

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der miunske electronic GmbH (nachfolgend „miunske“ genannt)

1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen von miunske gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt miunske nicht an, es sei denn, miunske hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von miunske gelten auch dann, wenn miunske in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen miunske und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen von miunske gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Mitgeltende Vorschriften

- 2.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und insbesondere die in § 5 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGV A1 genannten Anforderungen bei der Erfüllung des Auftrages zu berücksichtigen.
- 2.2 Der Verhaltenskodex von miunske ist Bestandteil dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.3 Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ... zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)“ entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, miunske unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls - gleich aus welchem Grund - von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-Verordnung enthalten. Dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste.
- 2.4 Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der „Richtlinie 2011/65/EU ... zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ (RoHS) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- 2.5 Der Lieferant verpflichtet sich, miunske vor jeder Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen darüber zu informieren, wenn er auf der Grundlage einer von ihm vorzunehmenden Überprüfung seiner Lieferkette anhand nachvollziehbarer Nachweise Grund für die Annahme hat, dass die an miunske gelieferten Produkte oder Materialien „Konflikt-Mineralien“ gemäß Definition des „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ (Rohstoffe für die Gewinnung u. a. von Tantal, Zinn, Gold, Kobalt und Wolfram aus Krisenregionen Afrikas) enthalten. Der Lieferant hat miunske in diesem Fall darüber zu informieren, um welche Konflikt-Mineralien es sich konkret handelt und welche Produkte betroffen sind. Ferner müssen bei der Verwendung von Konflikt-Mineralien unmittelbar Maßnahmen zur Ersetzung der Konflikt-Mineralien durch unbedenkliche Rohstoffe eingeleitet und zeitnah abgeschlossen werden, sofern dies möglich und dem Lieferanten zumutbar ist.

3 Anfragen und Bestellungen

- 3.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eingehende Bestellungen unverzüglich nach Erhalt schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.
- 3.2 An beigestellten Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen usw.) behält sich miunske Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von miunske nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Bearbeitung der Anfrage bzw. Bestellung zu verwenden und nach vollständiger

Abwicklung des Auftrags unaufgefordert an miunske zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Punkt 10.4.

4 Preise - Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt) ist gesondert auszuweisen. Die Bestimmungen des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu den Pflichtangaben in Rechnungen sind zu beachten.
- 4.3 In allen für die Auftragsabwicklung relevanten Dokumenten (Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere, Rechnungen usw.) müssen folgende Angaben enthalten sein: miunske-Bestellnummer, miunske-Artikel-Nr., Liefermenge und miunske-Lieferanschrift. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch miunske verzögern, verlängern sich die in Punkt 4.4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 4.4 Miunske bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

5 Lieferzeit

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, miunske unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen miunske die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist miunske berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt miunske Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6 Gefahrenübergang - Dokumente

- 6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von miunske in Großpostwitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die vollständige miunske-Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind dadurch verursachte Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von miunske zu vertreten.

7 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- 7.1 Miunske ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge gilt als rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Die Rügefrist verlängert sich im Falle von Zeiten der Betriebsruhe um deren Dauer.
- 7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen miunske ungekürzt zu. In jedem Fall ist miunske nach eigener Entscheidung berechtigt, vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3 Miunske ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

- 7.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von miunske beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, miunske insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Punkt 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von miunske durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird miunske den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von €10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen miunske weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9 Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe von Punkt 9.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte oder Materialien keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte oder Materialien herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, miunske von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen miunske wegen der in Punkt 9.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und miunske alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 9.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an miunske gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- 9.4 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche von miunske gegen den Lieferanten im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen beträgt fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung.

10 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

- 10.1 Sofern miunske Stoffe und Materialien (z. B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände dem Lieferanten zur Fertigung beistellt, behält sich miunske hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für miunske vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von miunske mit anderen, miunske nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt miunske das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von miunske eingebrachten Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 10.2 Wird die von miunske beigestellte Sache mit anderen, miunske nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt miunske das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart,

dass der Lieferant miunske anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für miunske.

- 10.3 Beigestellte Werkzeuge bleiben Eigentum von miunske. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von miunske bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die miunske gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an miunske ab. Miunske nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an beigestellten Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er miunske sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von miunske erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 10.5 Soweit die miunske gemäß Punkten 10.1 und/oder 10.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren von miunske um mehr als 10 % übersteigt, ist miunske auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von miunske verpflichtet.

11 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- 11.1 Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. § 1 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte in Bautzen für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. In allen anderen Fällen kann miunske oder der Lieferant Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von miunske Erfüllungsort.
- 11.3 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

12 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

miunske electronic GmbH
Oberlausitzer Straße 28
02692 Großpostwitz
DEUTSCHLAND